

Die Anfechtungseinrede bei der Klage nach § 771 ZPO

Bei der Begründetheit der Drittwiderspruchsklage kommt in Klausuren immer wieder das Problem vor, dass durch Einwendungen nach dem Beklagtenvortrag das Recht des Dritten ausgeschlossen sein soll.

Die Berufung des Widerspruchsklägers auf sein Interventionsrecht ist dann rechtsmissbräuchlich und verstößt gegen die Anforderungen von Treu und Glauben, wenn er seinerseits zur Duldung der von dem Beklagten in den betreffenden Gegenstand betriebenen Zwangsvollstreckung verpflichtet ist. Dann steht § 242 BGB (Einwand der unzulässigen Rechtsausübung) dem Erfolg der Drittwiderspruchsklage entgegen, da der Kläger, der die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand hinzunehmen hat, unter diesen Umständen seine insoweit lediglich formale Rechtsstellung nicht geltend machen darf.

Eine solche Einwendung kann sich aus einer Anfechtbarkeit der Rechtshandlung (z.B. Übereignung) nach dem Anfechtungsgesetz (AnfG) * ergeben (BGHZ 98, 6, 10 ; BL/Hartmann § 771 Rdnr. 10; Brox/Walker Rdnr. 1433).

Bei einer nach dem AnfG anfechtbaren Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners muss gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG dasjenige, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Es handelt sich dabei um einen schuldrechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung der Zugriffslage, d.h. der aus dem Vermögen des Schuldners weggegebene Gegenstand ist dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers wieder in der Weise zur Verfügung zu stellen, als ob er sich noch im Vermögen des Schuldners befände (so die schuldrechtliche Theorie, vgl. BGHZ 116, 222; 123, 183; Brox/Walker Rdnr. 261 ff.; anders die heute allgemein abgelehnte Dinglichkeitstheorie. BGHZ 100, 36, 42 ; BGH NJW-RR 1992, 612, 613; Zeuner, Die Anfechtung in der Insolvenz, § 9 Rdnr. 355).

Bei der Frage, wie und mit welchen Folgen die Anfechtbarkeit des Erwerbs im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung geltend zu machen ist, gibt es vielerlei Fallkonstellationen, deren Lösungen z. T. umstritten sind.

Beispielhaft wird nur folgendes dargestellt:

- Bei einer Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen kann der Vollstreckungsgläubiger vom Vollstreckungsschuldner nicht die Herausgabe bestimmter Sachen verlangen, sondern es muss der Vollstreckungsschuldner nur die Verwertung seiner Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung dulden. Durch die anfechtbare Rechtshandlung kann der Vollstreckungsgläubiger nicht besser gestellt werden, als er vorher stand. Er kann daher von dem Anfechtungsgegner nicht die Herausgabe, sondern nur die Duldung der Zwangsvollstreckung verlangen. Dieser Duldungsanspruch ist im Wege der Klage durchzusetzen. Der Klageantrag muss sich dabei auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den (genau zu bezeichnenden) anfechtbar erworbenen Gegenstand richten (Brox/Walker Rdnr. 263 m.w.N.).

- Befindet sich die anfechtbar veräußerte Sache beim Vollstreckungsschuldner und erhebt der Eigentümer, der die Sache in anfechtbarer Weise erworben hat, die Drittwiderspruchsklage, so kann der Vollstreckungsgläubiger sich mit der Einrede (§ 9 AnfG) auf sein Anfechtungsrecht berufen, damit die Drittwiderspruchsklage abgewiesen wird (BGHZ 98, 6,10 ; Brox/Walker Rdnr. 1433).

Falls gegenüber der Drittwiderspruchsklage die Anfechtungseinrede gemäß § 9 AnfG in Betracht kommt:

- Anfechtungsgegner ist der Empfänger der anfechtbaren Leistung.
- Anfechtungsberechtigt ist gemäß § 2 AnfG jeder Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel - auf Geldzahlung - gegen den Schuldner erlangt hat und dessen Forderung fällig ist.
- Wie bei der Anfechtungsklage, so müssen auch bei der Anfechtungseinrede die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 AnfG - vollstreckbarer Schuldtitel, fälliger Anspruch und Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens - vorliegen.
- Voraussetzung für die Begründetheit der Anfechtungseinrede ist, dass Gläubiger einen Anfechtungsgrund hat.

Als Anfechtungsgründe nach dem AnfG kommen in Betracht:

- Vorsätzliche Benachteiligung

- § 3 Abs. 1 AnfG: Vorsatzanfechtung, die an die Stelle der sog. Absichtsanfechtung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG a. F. getreten ist

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die mittelbar zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt haben. Der Schuldner muss die Rechtshandlung mit dem Vorsatz vorgenommen haben, seine Gläubiger zu benachteiligen, wobei bedingter Vorsatz genügt. Der andere Teil muss zum Zeitpunkt der Rechtshandlung Kenntnis (= positives Wissen) vom Vorsatz des Schuldners gehabt haben. Die Rechtshandlung muss innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Anfechtung erfolgt sein.

- § 3 Abs. 2 AnfG: Entgeltliche Verträge mit nahe stehenden Personen. (Diese Vorschrift ist an die Stelle der sog. Absichtsanfechtung nach § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG a.F. getreten).

Anfechtbar sind entgeltliche Verträge des Schuldners mit nahe stehenden Personen i.S.d. § 138 InsO, die unmittelbar zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt haben. Für den Vorsatz des Schuldners zur Gläubigerbenachteiligung sowie hinsichtlich der Kenntnis des anderen Teils von diesem Vorsatz besteht eine gesetzliche Vermutung; aufgrund dieser Beweislastumkehr obliegt dem Anfechtungsgegner insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

- Schenkungsanfechtung. § 4 Abs. 1 AnfG (früher § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 AnfG a. F. getreten).

Anfechtbar sind die in den letzten 4 Jahren vor der Anfechtung vorgenommenen unentgeltlichen Leistungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts darstellen (§ 4 Abs. 2 AnfG).

*Bei der mit Wirkung ab 01.01.1999 durch Art. 1 EGIInsO erfolgten Neufassung des AnfG handelt sich lediglich um eine Anpassung an die Neuerungen, welche die InsO bei der Insolvenzanfechtung vorsieht. Die Rechtsfolgen einer Anfechtung nach dem AnfG, die bisher in § 7 Abs. 1 AnfG a. F. geregelt waren, sind nunmehr in § 11 Abs. 1 AnfG n. F. geregelt.